

Q.K. 129,9.

**ÆRARIUM
PASTORALE
VIDUALE,**

**AC PUPILLARE
IN COMITATU MANSEELDICO**

x 2602542 oder

BIBLIOTHECA
PUNICEAVIANA

**Witwen und
Wäysen Kasten
derer Geistlichen/ in**

der Graffschafft Mannßfeld.

Anno 1686.



Eisleben/ Gedruckt bey Johann Diebelsn.

Xa
3020

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE



**Wir Johann
George /**

Grass und Herr zu Mannsfeld / Edler Herr zu
Heldringen / Seeburg und Schraplau etc. Vor
Uns / und in Vollmacht Unserer Herren Bettern /
derer Hochgeborenen Grafen und Herren / **H. n.**

Frantz Maximilians, und

Herren Heinrich Franzens /

auch beyderseits Grafen und Herren zu Manns-
feld / respective Ritter des güldenē Fließes / Röm.
Kays. Maj. würcklicher geheimbden Rath / Cam-
merern un̄ Feldzeugmeisters / wie nicht weniger mit
Genehmhaltung in der Graffschafft vorieko antwe-

senden / **H. n. Georg Albrechts /**

gleichs

gleichfalls Grafens zu Mansfeld ꝛ. Unseres auch
vielgeliebten Herren Betters / **S**d. **S**d. **S**d. hie
mit bekennen und thun kund : Daß Uns unser
General - Superintendens und Præses
Consistorii, Der Ehrwürdige und Hochge
lehrte / Unser lieber / Andächtiger und Be
treuer / **E**hr Johann Köfner / wegen der ge
samnten Fraternität Unserer Priesterschaft
dieser Graffschafft Mansfeld / so wol Chur Fürstl.
Sächs. ꝛ. als Chur Fürstl. Brandenburgische
Magdeburgischen Lehenschafft / eine schon bey des
vorigen Superintendents Zeiten unter Han
den gewesene / numehr aber zwischen ihnen völlig
engerichtete und beliebte / denen Priester - Witt
wen und Wäysen zum besten angesehene Ord
nung / **A**erarium Pastorale, Viduale ac Pu
pillare genant / welche sich anfängt: **P**ræfatio:
Demnach sehr oftmals bey absterben treuer Seel
sorger ꝛ. und sich endiget : **U**mb Christi **J**esu
seines lieben Sohnes willen / Amen. Unlängst in
Unterthänigkeit vorgetragen / und umb Gnädige
Con-

Confirmation derselben/ wie insonderheit auch
Unsere gewierige resolution und determina-
tion wegen des Capit. I. Art. II. vorgeschlage-
nen Augmenti solches Aerarii, und Verstat-
tung des Orts und Kastens zur Einlage / Ver-
wahrung/ auch bestuerten Zusammenkünfften der
Priesterschaft auff der Bibliothec in Unserer
S. Andreas-Kirche in der Alten Stadt Sible-
ben/ gehorsamlich nachgesucht und gebeten; Die-
weil wir denn diese wohltgemeynte Ordnung de-
nen darinnen bedeuteten oft gar nothdürfftigen
Pfarr-Bittwen und Wänsen gar fürträglich/
und zu dero bessern Unterhalt diensam befunden/
dergleichen auch in einigen benachbarten Landen
Christ-Löbl. und billig eingeführet/ und zur Ob-
servantz gebracht worden ; Als Confirmi-
ren und bestätigen / Vermöge uns zustehender
Jurium Ecclesiasticorum, Wir vor uns und
gedachter Unser Herren Bettern Ed. Ed. Ed.
Diese obgenannte Conventional - Ordnung
des Aerarii also / daß dieselbe in allen und jeden
Kun-

Puncten/Clausulen/und gankem Inhalt / von
allen denen/so solchen zugethan/ und darinnen be-
griffen/benennet/oder gemeinet sind/hinfort unab-
brüchig und unfehlbahr beobachtet / darwieder
auch auff keinerley weise noch wege gehandelt
werden soll. **Wobey Wir** sie denn allerwege
schützen und handhaben / auch gnädig geschehen
lassen wollen/das der verhandene Ort und Ka-
sten auff der Bibliothec in Unserer Kirchen
zu S. Andreae, zu Verwahrung des Ararii,
und desfalls fürsfallenden Zusammenkünften/
gebrauchet werden möge; **Ben** dem in specie
mit angeführten Art. II. Cap. I. aber uns
hiernächst auff eingezogenen Bericht von Unserm
gesamnten Consistorio, absonderlich zu re-
solviren/ nicht weniger auch künfftig nach Gele-
genheit der Zeit und Umstände / sothane
Einrichtung zuverbessern/oder hinwieder zumäf-
sigen und zu ändern vorbehalten. **Dessen** Ur-
kundlich wir gegenwärtige Confirmation mit
unserer eigenen Hand und Gräßlichem Secret

vollzogen / und bedrucken lassen. Begeben
Hauß Artern den 14. Junii Anno 1687.

L.S.

Johann Georg!
Graf zu Mansfeld etc.



REGES ÆRARIII PASTO-

RALIS Vidualis & Pupillaris in in-
 clyto Comitatu Mansfeldensi Iussu &
 autoritate Illustrissimi Comitis & Do-
 mini, Domini JOHANNIS GEORGII

Comitis & Domini in Mansfeld / Nobilis Dyna-
 stæ in Heldrungen / Seeburg & Schraplau ꝛ. non tan-
 tum ex plenipotentia propria, sed etiam extranea,
 quam habet à Dominis suis Patruelibus, Comitibus
 & Dominis itidem Illustrissimis, secundum ductum
 Synodi Generalis Anno 1676. d. 13. Septembr. sub
 Superintendente Generali Johanne Gottofredo Ni-
 candro SS. Theologiæ Licentiatò propositæ, nunc re-
 cognitæ, & sub Superintendente Generali Johanne
 Rösnero, Thoruniensi Prusso, à Ministerio Ecclesi-
 astico totius Comitatus unanimiter constitutæ &
 approbatæ, Anno 1686. d. 10. Novembris, ipso natali
 B. Lutheri.

Præfatio.

Dennach sehr oftmahls bey Absterben
 treuer Seelsorger und Prediger sich pfleget zu
 zutragen / daß ihre hinterlassene Witben und
 Wänsen behülfflicher Hand-Reichung bedürf-
 fen / und doch dieselbigen nicht eben allezeit bey der Welt
 und ihrer Seel. verstorbenen Ehe-Herrn Pfarr- und
 Seelen-Kindern oder Zuhörern haben können /
 Ja zu weilen in ziemlicher Armuth und grossen
 Kumm-

Syr. c. 4
v. 10.
verf. I I.
I. Tim. 3.
v. 4.
I. Tim. 5.
v. 8.

Kummer und Elende gelassen werden / und aber die Göttl. Schrift selbst beydes in gemein vermahnet / daß man sich gegen die Wänsen / wie ein Vater und gegen ihre Mutter wie ein Hauß Hr. halten soll / damit man sey wie ein Sohn des Allerhöchsten / und er uns lieber habe / denn unsere Mutter gehabt / bevorab auch weil der H. Apstel Paulus unter die Tugenden der Bischöffe oder rechtschaffenen frommen und getreuē Lehrer setzt: daß sie sollen ihrem eigenē Hause wol vorstehē un̄ die Thrigē in etwas versorgen / daß sie nicht ärger den Heyden erfunden werden; Als haben die anizo in der uhraltē / wollöbl. Graffschafft Mansfeld verordnete Superintendens, Geistl. Consistoriales, Decani, Pastores u. Diaconi so wol in Städt als auch auf dem Lande mit einhelligem consens un̄ Brüderl. Einwilligung erwogen / und bedacht / wie neml. es hoch wolle von nöthē seyn / dz ein gemeines Ararium Pastorale Viduale und Pupillare, nach dem Exempel anderer Ministerien in Evangel. Chur- und Fürstenthümern Graf- und Herrschafften möge angefangen / und denen hinterlassenen Pfarr-Wittben und Kindern zu gute durch eine gewisse jährl. Collecte und Beitrag zu anrichtung ihres neuen Haußwesens un̄ Unterhalts gesamlet und auffgerichtet werde. Es werden aber dieser gangen Oeconomiz Ararii 3. Stücke gesezet:

- Das I. Begreiff die Collectionem
- Das II. Die Administrationem
- Das III. Die Distributionem.





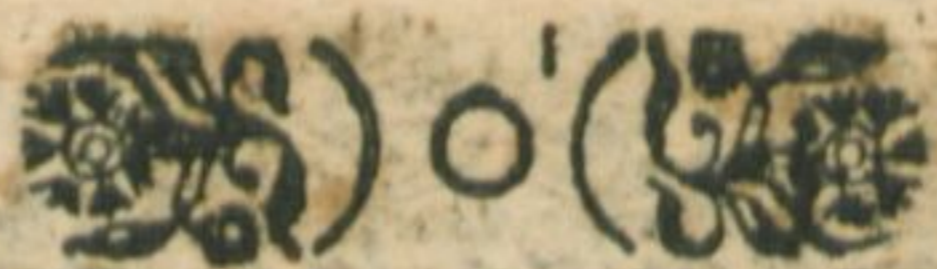
CAPUT I.

Collectionem und Con-

stitutionem hujus Aerarii belangende/davon sind folgende Puncta zu mercken:

Art. I.

Sollen und sollen hin-
fürder alle Pastores, Diaconi und Substituti, so in diese Graffschafft Mannsfeld gehörig oder künfftig darein zum Predig-Ambt beruffen werden/sie seyn gleich verehlicht oder nicht / gutes oder geringen Vermögens/diese fraternität und aerarium unweigerlich mit halten / deroselben
B Legi-



Legibus in jeden Puncten und Clausulen sich
submittiren/ auch die hernach benienten Einla-
gen und gesezte gewisse Beyträge jederzeit un-
säumlich entrichten / und zu dessen allen steter und
festerhaltung so wohl die jetzigen bey angehen-
der gänzlich glücklichen fundation, als auch
die künfftigen bey dero Antritt/ingleichen die jeni-
gen/ welche von einem Ort zum andern weiter
befördert und translociret werden / mit eigenen
Händen diese Articul jedesmahl unweigerlich
ratificiren und unterschreiben.

Art. 2.

Zu desto füglicher Anrichtung / Auffnehmen/
Erhaltung und Verbesserung des Aerarü aber
soll von allen und jeden Herren Confratribus,
sambt allen denen so dasselbe mit zu halten befugt/
nicht allein

1. Ein gewisses und jährliches Symbolum,
sondern auch zu föderst

2. Pro



2. Pro introitu ein sonderbares Honora-
rium gegeben werden.

Art. 3.

Das Fährliche und gewisse Symbolum
fraternitatis, so auch Collectio Ordinaria
möchte genennet werden / soll seyn auff alle und
jede Jahr 1. thal. zu guten 24. gr. gerechnet.

Art. 4.

Und solche Collectio Ordinaria vel Sym-
bolum fraternitatis soll zur stetswehrenden
continuir - und Erhaltung des Aerarü ange-
wendet / auch jedes Jahr auff den Tag Martini
un säumig erleget werden.

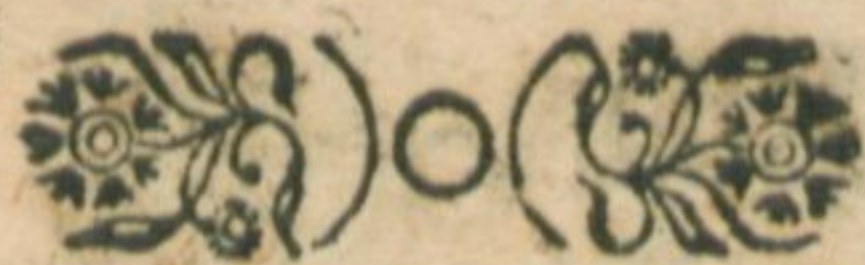
Art. 5.

Das Honorarium pro introitu soll seyn
zweene thal. welche ein jedweder derer jetzigen Her-
ren Contratum, wo nicht alsobald jedoch ehist
auff den Tag Philippi Jacobi, oder auß läng-
ste Martini zu entrichten / auch eben so viel der je-
nige / so künfftig ins Ministerium dieser Graff-
schafft

schafft befördert wird/auff gleichmäßige Ziel/ die
 nechstfolgenden von Zeit seines Anzugs zu erle-
 gen schuldig. Wer aber zu diesem Aërario sich
 schon einmahl mit völigem Abtrag des obgesetzten
 honorarii habilitirt, uñ nur per translocati-
 onem zu weiterer Beförderung gelanget/ soll auf
 jeden der gleichen Veränderungs-Fall zu seiner fer-
 neren habilitiung noch einen thal. oder nach Ge-
 legenheit dessen sonderbahren Verbesserung 2. thal.
 zahlen/ durch solches alles auch dem jährlichen or-
 dentlichen Symbolo kein Abbruch geschehen/ son-
 dern ein iedweder Priester so an des andern Stel-
 le tritt/ dessen Einlage nach Anleitung des vorigen
 Art. 4. auff Martini zu continuiren ver-
 bunden seyn.

Art. 6.

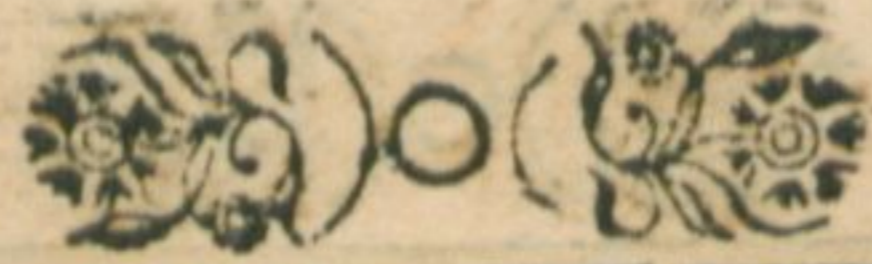
Es were denn/daß bey Absterben eines Prie-
 sters die meiste Zeit des Einlage- Jahrs/oder nur
 die Helffte bereits verflossen/ auff welchen Fall
 nicht der Succesor sondern die Wittbe und Kin-
 der/



der / so das tempus gratiæ zu genieffen / das auff
folgenden Martini verfallende Symbolum
nebst dem was am Honorario noch restirt, und
woran der Defunctus säumig befunden wor-
den / dem Ærario gut zu thun und von dem be-
neficio sich abfürken zu lassen gehalten seyn.

Art. 7.

Solte auch gleich wie es offte geschicht einer oder
der ander von denen Herren Pastoribus in
eine andere Diæces extra hunc Comitatum
beruffen werden / so soll ihm dennoch frey stehen /
entweder dem Fisco zu renunciiren / oder die
jährliche Einlage zu continuiren. Renun-
ciret er / [welches auch ex ipso facto omissi-
onis wenn er die Einlagen nach seiner mutation
zu gesetzter Zeit nicht mehr thut / verstanden wird]
so soll nichts desto minder / was er einmahl / weil
es ein Liebes Werk ist / contribuïret / dem Æra-
rio verbleiben: Wolte er aber die jährlichen Ein-
lagen continuiren / sollen seine Witbe und Kinder



auch den jährlichen Nutzen dafür haben/ Jedoch
derselbe auch pflichtig seyn/ so oft er weiter / auch
auffer der Graffschafft Mannsfeld / befördert
wird/ dennoch die Helffte des Honorarii mit ei-
nem thal. oder nach Gelegenheit der Verbesserung
mit 2. thal. jedes mahl iusto tempore zu ent-
richten.

Art. 8.

Wo aber einer oder der andere auswärtiger Pa-
stor Ecclesiae niemahls in dieser Graffschafft
im Predig-Ambte gedienet / sondern unter einer
andern Inspection gefessen ist/ der oder dieselbigen
sollen aus allerhand bedenklichen Ursachen zu
membris dieser Fraternität keinesweges auff-
genomien werden.

Art. 9.

Wer sein Honorarium pro introitu zu ge-
sezter Zeit intra anni spatium nicht erleget/ und
in hâc morâ verstirbet / desselben Witbe und
Waisen soll aus diesem Aerario ganz nichts ge-
folget werden.

Art.



Art. 10.

Welcher auch unter denen Herrn Confratribus mit zahlung seines Symboli annui säumig befunden/und dasselbe nicht auff den Tag Martini præcisè erlegen wird/soll dieser wegen mit 8. gr. Straffe angesehen / und beydes von ihm schleunig erleget werden/und bey fernerm Verzug/ so oft er von denen Præfectis deswegen gemahnet wird/ jedes mahl noch in 8. gr. Straffe verfallen/ und darneben das Bothen-Lohn zu bezahlen schuldig seyn.

Art. II.

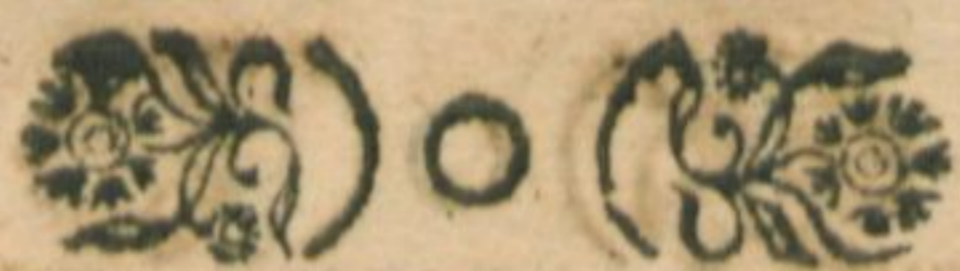
Weil auch auff Vermehr- und Verbesserung dieses Aerarii, welches sonst leichtlich erschöpffet werden könnte / billich zgedencken; Als will der Herr Superintendens bey Hoch-Grässl. Gnäd. Herrschafft Unterthänige und demüthige Vorbitte einlegen/ob Deroselben gefallen möchte/ aus sonderbaren Gnaden so wohl dem Aerario aus eigenen Mitteln eine beliebige Zulage zu thun / als auch von denen Consistorial-Straffen



Strassen und Dispensation Geldern nach ad-
venant ein gewisses / in gleichen von denen
Pfarr-Einkünften / so tempore vacantia-
rum in mangel derer Pfarr-Witben und Wäy-
sen / dem Fisco Ecclesiastico heimzufallen
pflegen / auch eine gewisse portion zu widmen und
einverleiben zu lassen / wie auch jährlich durch den
Klingel-Beutel auff die beyden Tage Philippi
Jacobi, und Martini, (deswegen die Eingepfar-
rten von denen Sankeln vorher zu erinnern)
in gleichen durch eine Almosen-Büchse auff Hoch-
zeiten und andern Ehren-Geladen / oder auch durch
eine andere collect in dieser Graffschafft / mit
Gewilligung jedes Orts weltlichen Obrigkeit
dem Aerario desto mehr Zugang zugestatten.

Art. 12.

Und soll auch jährlich von jedweder Kirche in
der Graffschafft Mannsfeld beyderley Hoheiten /
und zwar in Städten von denen so vermögend / auf
die gesetzte Einlage-Zeit i. thal. und von denen
unver-



unvermögenden 12. gr; auf dem Lande von denen wohlbermittelten 12. gr. von denen andern aber 6. gr. auff eben solche Zeit richtig beygetragen/und von denen Pfarrern deswegen gesorget/oder wiedriges falls die Gelder von ihnen selbst exigirt und eingetrieben werden.

Art. 13.

Aus dem Aërario soll nichts weggegeben werden/ weil es fast mißlich und gefährlich darmit ist/und so mancherley Nachtheil und Schaden darauff zu folgen pfleget. Würde aber einer oder der andere derer Herren Geistlichen an gutem Gelde/Banck-Thalern oder Ducaten/ oder auch an anderm guten Golde und Silber zum Pfande / so viel als etwa die verlangte Summa beneben einem jährlichen Zinse und etwas darüber austräget/einlegen/so kan demselbigen wohl so viel an Current-Gelde / gegen billigen Zins als nemlich von jedem thal. 1. gr./ ausgezahlt und geliehen werden / und wenn binnen Jahres Frist

¶

das



Das Pfand nicht eingelöset würde/ hätte sich das
Aerarium daran alsbald zu erholen. Es wäre
dann/daß es der Debitor cum consensu In-
spectoris & Præfeetorum gegen richtige
pension, und deren gleichmäßige anderweitige
Versicherung/ noch auff eine Jahr-Bestundung
erhalten könnte.

Art. 14.

Wann Capitalia oder Haupt-Summen
abgeleget werden/ soll zugleich der Zins darvon
uff vorhergehendes Jahr unfehlbar erleget/ und
derselbe keinesweges erlassen/ noch sonst abgerech-
net oder in compensation gezogen / auch das
Capital ohne Zinße nicht angenommen werden/
vid: Art. præcedentem, jedoch soll an nie-
manden/wer der auch sey was ausgelehnet wer-
den/wo nicht derselbe beständige und richtige Cau-
tion vorhero verschaffen wird.

CA-

CAPUT II.

de

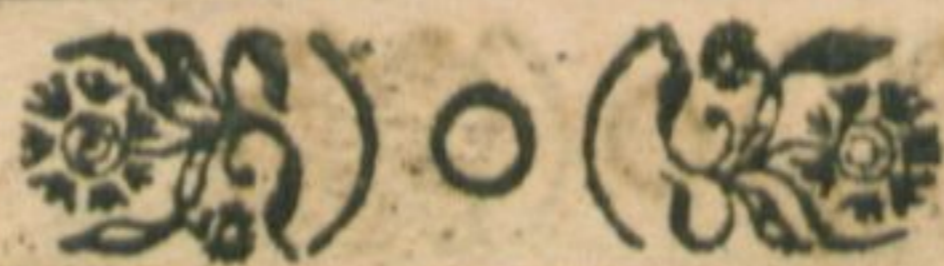
Administratione Aerarii.

Art. I.

Die Administration dieses Aerarii soll
V. Personen / welche V. Schlüssel dar-
zu / und so viel ungleiche absonderliche
Schlösser haben sollen / anvertrauet wer-
den.

I. Soll seyn der Herr Superintendens In-
spector perpetuus.

Die übrigen 4. Personen werden aus dem Mi-
nisterio althier zu **S**ißleben / und von denen De-
canis, und deren Senioribus wechsels weise ge-
nommen / und sind darunter der Herr General-
Decanus zu Mannsfeld und Pastor zu Hedt-
stadt allerdings mit zu verstehen / und sollen die
IV. Administratores jährlich / wenn auff den
Tag Martini die Einlagen geschehen / und Rech-



nung gehalten wird / umbwechselfn und gehet ordi-
dine herum/unter denen Pastoribus in Städ-
ten und Decanis auff dem Lande. Von die-
sen Administratoribus und Præfectis soll je-
derzeit des Aerarii bestes gesucht/ dessen befindli-
che Schäden aber nach höchstem Vermögen abge-
wendet werden/ und sind vor dieseßmahl zu Ad-
ministratoribus erwählet worden:

I. Nebenst dem General-Superintendenten

Hn. Johann Kößner/ welcher wie obgedacht

Inspector perpetuus ist und bleibet.

II. Herr General - Decanus Andreas

Birl/ zu Thal-Mannsfeld.

III. Herr M. Johannes Reichenbach/ Pastor

zu Gedtstädt.

IV. Herr Decanus Artherensis M. Da-

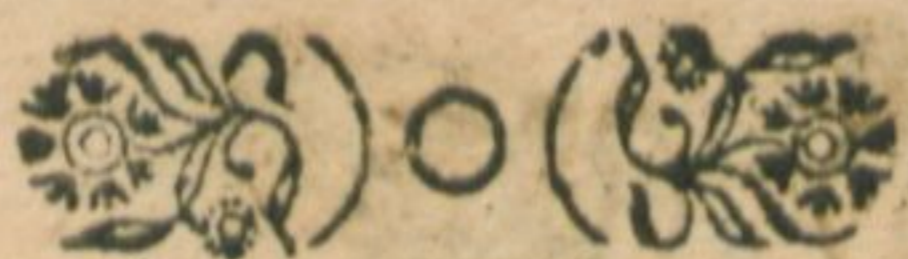
niel Kramer.

V. Herr Diaconus Andreanus Islebii

M. Christian Wolff/ welcher zugleich Re-

gistrator seyn soll.

Art.



Art. 2.

Die Præfecti sollen allezeit bey angestellten Synodis Martinalibus wegen des Accepti & Expensi, Rechnung thun/und zwar diejenigen/ vor welchen sie die Rechnungen abzulegen haben/sollen seyn alle Consistoriales Ecclesiastici, der Herr Pastor zu Hedtstädt/ sambt denen Decanis auff dem Lande / und soll Ihre Hoch-Grässl. Gnaden nebst dieser Verfassung Unterthänig vorgetragen werden / daß auch von denen Herren Assessoribus Politicis Consistorii jedesmahl einer/und sie also wechselseitig solcher Rechnungs-Ablegung beywohnen/ und was dabey vorgehet/mit beobachten mögen/inmassen auch allemahl ein Exemplar von der Rechnung im Consistorio niedergeleget werden soll.

Art. 3.

Soll ein mit Eisen-beschlagener ziemlicher Kasten / so auff der Bibliothec schon vorhanden/ mit fünff absonderlichen und unterschiedlichen

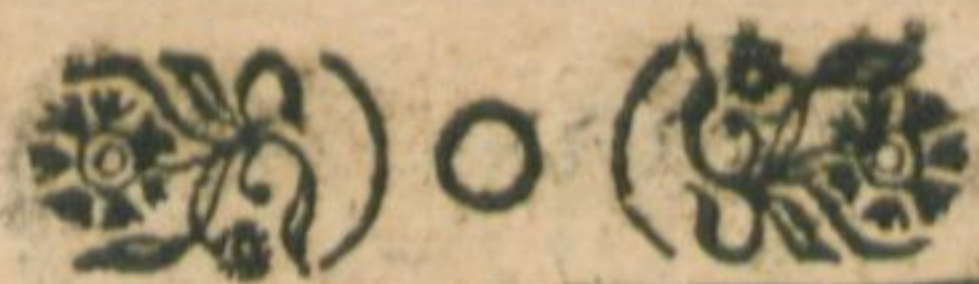
3

Schlöss



Schlössern / dazu der Herr Superintendens
und jeder derer Herren Administratorum ei-
nen besondern Schlüssel zu seinem Schloß bey-
sich haben soll / verwahret / die Gelder sambt zuge-
hörigen Belegen - Büchern und Rechnungen in
beyseyn ihrer aller daren verschlossen / und der
verschlossene Kasten in der S. Andreae Kirchen-
Bibliothek allhier stehen bleiben / derselbe ohne
einheitlichen consens und beyseyn ihrer aller nicht
geöffnet / vielweniger etwas einseitig heraus ge-
nommen werden / es were dann daß ein Inspe-
ktor dem andern beyfürfallender Verhinderung
seinen Schlüssel deswegen insonderheit anver-
trauete. Und sind Ihre Hoch-Gräffl. Gnad.
unser Gnädiger Graff und Herr nicht allein vor
sich selbst / sondern auch in tragender Vollmacht
Der außwärtigen Herren Bettern / Unser eben-
falls Gnädigen Graffen und Herren / umb Gnädi-
ge Verstattung des Orts und Kastens / zuörderst
in Unterthänigkeit zu ersuchen.

Art.



Art. 4.

Würde jemand mit diesen Heil. Geldern und Almosen untreulich zugebahren sich gelüsten lassen/oder sie den Witben und Wäysen zueinzelen und gänzlich oder nur zum theil zu Wasser machen/(dessen man sich doch nicht versiehet)den oder dieselben soll und wird GOTT der HERR/ so da ist ein Vater und Richter der Witben und Wäysen gewißlich straffen/ und haben sie ohne diß auch animadversion von Hoch-Grässl. End. Herrschafft zu erwarten.

Art. 5.

Die Herrn Inspector und Administratores sollen allezeit auff den Tag Philippi Jacobi, wie auch auff den Martins Tag finitis sacris Martinalibus auff der Bibliothec, oder in der Consistorial-Stube erscheinen/die Einlagen derer Synbolorum præstandorum abwarten/ auch denen Witben und Kindern das jährliche subsidium distribuiren / und Quittung dabegen

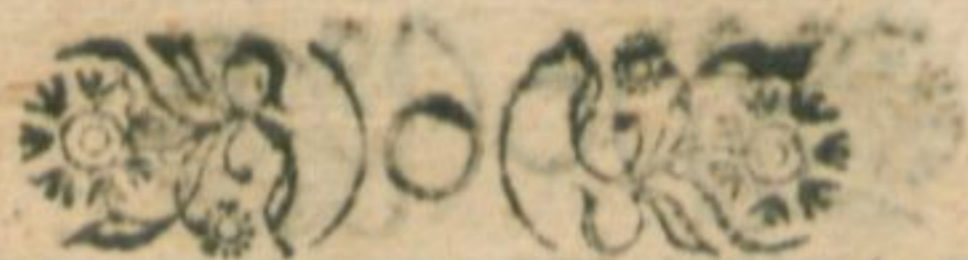
Art.

(H) ○ (H)

gegen einnehmen. Ziele aber der Tag Philippi
Jacobi oder der Natalis Lutheri auff einen
Freitag/Sonnabend oder Sonntag/ so bliebe es
ausgestellt bis auff den nechsten Montag.

Art. 6.

Mit derer Pfarr-Wittben und Erben / wie
auch ihrer Vormünder bekantlichen / auch so viel
möglich besiegelten Schein und Quittungen [so
hinführo dem Rechnungs-Buche des Aerarii mit
abschrifft. einzuverleiben] soll jedesmahl die Aus-
gabe des annui beneficii bescheiniget / oder in
entstehung dessen in der Rechnung nichts passiret
werden / zu welchem Ende auch billig Wittben und
Wäysen mit Curatoren und Tutoren verse-
hen seyn sollen. Denen jenigen aber / so damit nicht
versehen / soll der Pastor in der Stadt / und auff
dem Lande der Decanus, und wenn kein Deca-
nus vorhanden / oder derselbe die præfectur des
Aerarii auff sich hätte / oder sonst verhindert wür-
de / alsdenn der Senior des Decanats, worunter
der



der verstorbene Priester gehörig gewesen / als
Vormund ad hanc causam gemacht / und
die von ihm beschehene authorisierung der Witt-
tung für sufficient und gültig angenommen
werden.

Art. 7.

Auch soll ein jedweder Pastor und Decanus
respectivè in Städten und auff dem Lande
ein richtiges Manual halten/darein er die Pfarr-
Wittben und Wäysen selbiger Stadt oder De-
canats eigentlich mit Nahmen und Alter con-
signiren und verzeichnen/auf ihren Zustand un-
ter Leben fleißig acht haben/und wohl zusehen möge/
damit ihnen das beneficium Aerarii wohl zu-
statten komme und recht angewendet werde;
wie er dann auch in solches Manual, was
dissfalls zur Nachricht dienet / und was jedwede
Wittib oder Wäyse aus dem Aerario jährlich
empfangen / fleißig auffzuschreiben/und dasselbe so
oft es begehret wird/insonderheit aber bey denen
D oberwehnt



oberwehnten ordentlichen conventibus des
Herren Inspectoris und Administratorum
auch unerfordert zu produciren/dabey aber sich
aller ungezielmenden affecten billig zu enthal-
ten hat.

Art. 8.

Gegen den verordneten Herren Inspectorem
und Administratores sollen die Herren Geista-
lichen nebst denen ihrigen allerseits sich freundlich/
ehrerbietig/ und gehorsam erzeigen / damit aller
Widerwillen und Verantwortung vermieden
werde.

Art. 9.

Da aber einer aus der Fraternität unbeschei-
den/wiedertwärtig oder ungehorsam seyn / oder
andere Ungelegenheit anzurichten sich gelüsten las-
sen würde/(dessen man sich doch nicht versiehet)
der oder derselbigen jedweder sollen dem Aerario
zum



zum erstenmahl mit 6. gr. und zum andern mahl
mit 12. gr. zur Straffe verfallen/ vors dritte aber
ihre contumacia unüble Bezeigung S. Wohl-
Ehrwürdigem Consistorio allhier / oder auch
nach Beschaffenheit der Hoch-Gräffl. Bnd.
Herrschaft zu ferneren animadversion berich-
tet/und heimgestellet werden.

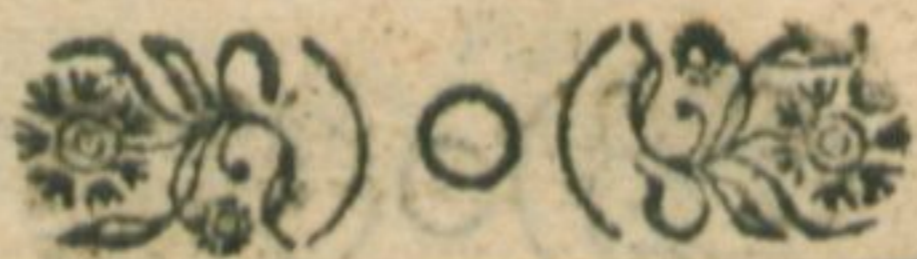
Art. 10.

Der Herr Inspector und Administra-
tores sollen ein gewisses Protocoll halten/das
rein alle Einnahmen und Ausgaben / und was
sonst in dieser Sache vorgehet/ durch den Regi-
stratorem richtig verzeichnet/nichts desto minder
aber die jährliche Rechnungen nach derer besche-
nen Justification in das hierzu verfertigte
Hand-Buch eingetragen/auch die eingetragenen
Rechnungen von ihnen allerseits und von des
Consistorii verordneten Herrn Assessore Po-
litico mit unterschrieben werden.

D 2

Art.





Art. II.

Es sollen auch die erwehnten Administrato-
res dem Superintendenten wie auch ebenfalls
dem hierzu deputato Consistoriali Politico
und denen zur Rechnung abgeordneten Herren
Confratribus bey ihren Priesterlichen Ehren
und Treuen/als an Sydes statt zu sagen / daß sie
ihrem Ampte treulich für seyn/un̄ nicht nach Gunst
oder Ungunst thun und handeln wollen.

CAPUT III.

de

Distributione.

Art. I.

Als solchem Aerario viduali & pupil-
lari nun sollen aller und jeder Priester der
Graffschafft Mannsfeld / und derer so die-
ser Christlichen Fraternität zugethan
gewe-



gewesen/hinterlassenen Wittben und unverheyratheten leiblichen Kindern/ sie seyn gleich an Gütern vermögend oder unvermögend / sie bleiben in dieser Graffschafft/oder verrücken nach ihrer Gelegenheit anders wohin/ jährlichen funffzehen Thaler halb bey der Zusammenkunft auff Philippi Jacobi, und halb auff Martini, (sie wolten es denn selbst gutwillig auff einen und also auff den letzten Termin selbigen Jahrs zusammen stehen lassen) gegen eingewortete gnugsame Quittanz, davon Art. 6. Cap. 2. gedacht/abgereicht und gegeben werden.

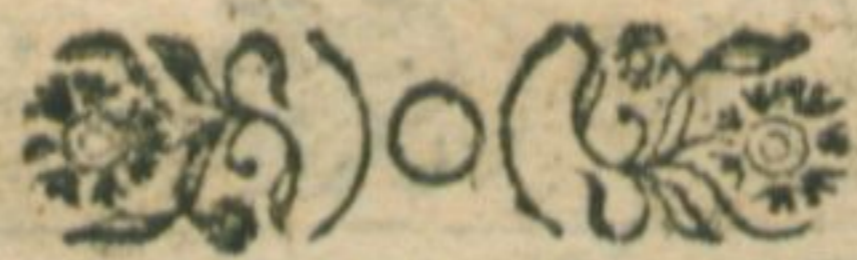
Art. 2.

Es ist aber bey dieser Verfassung mit reifflichem Bedencken erwogen/das gleichwohl zum anfang ein guter Vorrath in das Aerarium gesammelt werden/und solches dadurch in etwas zu kräften kommen müsse / wiederiges falls dasselbe bald

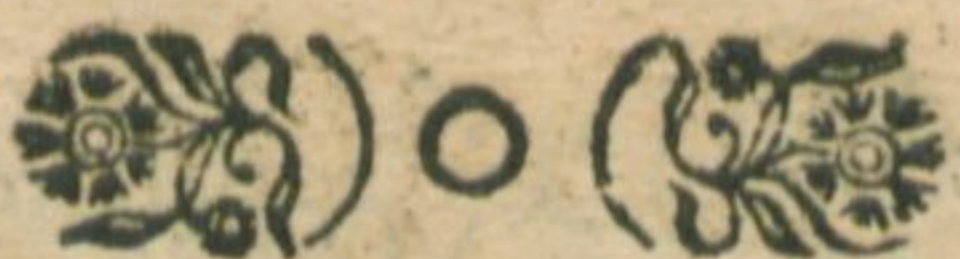
D 3

bald





bald erschöpffet oder gar vernichtet werden könnte;
Die Herren Confratres aber so durch Schickung Gottes in zweyen Jahren absterben möchten/wenig dahin contribuirt und auffgewendet/
dahero vor nöthig erachtet und beschlossen worden/
daß denen Witben oder Kindern derer jenigen
Pfarr-Herren und Prediger/ die nach Gottes
Väterlichem Rath und Willē binnen denē zweyen
Jahren/ à termino fundationis dieses Aera-
rii zu rechnen/mit Tode abgehen/unangesehen de-
ren in des beschehenen Einlagen aus dem Aerario
nichts gegeben/ sondern erst das dritte Jahr die di-
stribution aus selbigem Aerario angefangē wer-
den soll; Doch sollen diese Wittben und Wäy-
sen binnen solchen zwey Jahren jedes Jahr von
der gesaūten Geistlichkeit der Graffschafft durch
eine extraordinar-provifion Zehen Thaler be-
kommen/ worzu ein jedweder aus der fraterni-
tät binnen vier Wochen nach jedes Pastoris Todt
sechs gute Groschen absonderlich beytragen/ und
an



an seinen Decanum, derselbe aber solche dem
Herrn Inspectori und Præfectis oder Admi-
nistratoꝛibus welche diese Gelder absonderlich zu
verwahren haben/einschicken/ uñ was davon übrig
bleibet/ soll dem Ærario einverleibet und zu nö-
thigern Unkosten angewendet werden.

Art. 3.

Wäre es aber/ daß die reichen und vermögen-
den Witben dem Ærario dasjenige / was sie jähr-
lich daraus zugewartē/ oder etwas davon/ gutwil-
lig und motu proprio erlassen wolten/ so soll sol-
ches als ein Geschenk oder Legatum gehalten/
und dabey so wohl ihrer / als derer verstorbenen
Herren in jährl. Rechnung nahmentlich deswegen
gedacht werden.

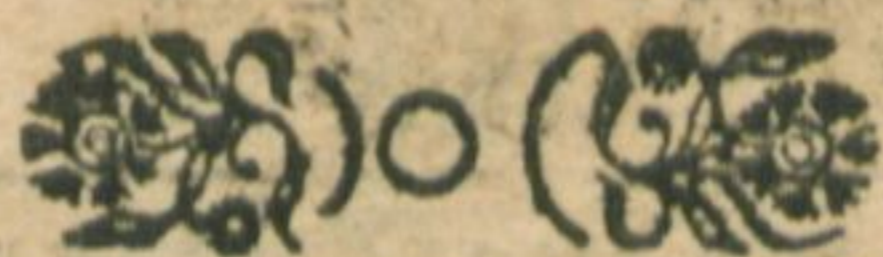
Art. 4.

Vorgesezte funffzehen Thaler/ Art. 1. soll eine
jede Pfarꝛ Wittbe / nach verschiebung der ersten
zwey



zwey Jahre dieser fundation jährlichen und ad
dies vitæ von denē Honorariis & Symbolis
Fraternitatis unabbrüchig und unweigerlich zu
genießen haben/sie sey gleich begütert oder nicht/ un-
habe viel oder wenig/oder gar keine Kinder / es
sey dieselben erzogen oder unerzogen/sie wohne in
oder auffer dieser Graffschafft / wo ferne und so
lange sie in unverrücktem Witbē-Stande verblei-
bet/sich auch als Priesterlichen Witben gebühret/
fromm und ehrlich verhält / ihren Ehe-Herrn ge-
bührend betrauret / und die Kinder von ihm/sie
mögen ihre leibliche oder Stieff-kinder seyn/ Müt-
terlich pfleget; Deñ im wiedrigen Fall dieses sub-
sidium nicht der Witbe/sondern allein denen Kin-
dern/denen es zum besten ohne diß mit angesehen/
gereicht/oder so keine Kinder vorhanden/die Gel-
der dem Ærario zum besten zurück behalten wer-
den / und das beneficium ratione derselben
Wittib expiriren soll.

Art.



Art. 5.

Stürbe auch einer der unterschriebenen Herren Gebrüder / und hinterlasse nur Kinder / aber keine Witbe / so sollen seine Kinder welche unter dem 16. Jahre verheyrathet oder verlobet / und deren Heyrath vollenzogen wird / wenn sonst keine unverheyrathete vorhanden / Semel pro Semper 15. thal. und weiter nichts bekommen : So aber verheyrathete und unverheyrathete Kinder zusammen wären / sollen allein die unverheyrathete / als noch nicht versorgten Kinder / das beneficium Aerarü auff 8. Jahr / jedes jahr 15. thal. und zwar bis in das 16. Jahr ihres alters genießen / und wofern die 8. Jahr eher zu ende lauffen / cessiret auch solches beneficium vor dem 16ten Jahre. Die verheyratheten aber werden auff solchen Fall von dem beneficio gänzlich excludiret.

Art. 6.

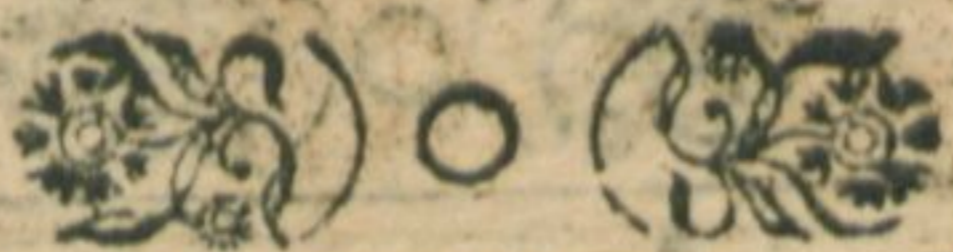
Solten in einem Jahre da **WQZ** für sey /
E durch



durch eine Pest oder andere Fälle viel Witben werden/ und der Fiscus wolte nicht zu reichen/ so müste man sich nach der Cassa richten/ und Secundum proportionem Arithmeticam das quantum einer jeden Witbe geringer machen/ oder die annoch übrigen Confratres zu einer willigen Beysteuer animiren/ und auff mehrere extraordinaria zu erhalt- oder restabilirung des *Ærarii* bedacht seyn.

Art. 7.

Wiewohl auch denen Herren Confratribus, so zu diesem *Ærario* gehören juxta Artic. 10. Cap. 1. gegen die daselbst vorgeschriebene Versicherung und Verzinsung/ von dem vorhandenen Vorrath mit etwas billich auff gewisse Zeit ausgeholffen wird / so soll jedoch frembden und von dieser Fraternität abgesonderten Personen/ sie seyn gleich Geist- oder Weltlich/ aus dem *Ærario*,
es



ces were denn/das solches bey weniger Anzahl der
Witben zu starckem Vermögen und Kräfften ge-
kommen/in welchem Fall gegen ebenmäßige Ver-
sicherung diesen solches nicht versaget werden kön-
te/ nichts weder geliehen/noch von diesen Almosen
einige Eleemosynæ sonst jemanden verstattet
werden/ sondern wird ein jeder Confrater nach
seinem Vermögen denen Dürfftigen ohne dieß
Handreichung zu thun wissen.

Art. 8.

Würde eine Witbe neben ihren mit dem ver-
storbenen Pfarrer erzeugten Kindern/ auch vor-
hero zu ihm gebrachte Kinder haben / so soll die
Pfarr-steure der Witben zusambt des Pfarrers
unerzogenen Kindern zu gute kommen / und ih-
nen von des Pfarrers Stieffkindern keine Ver-
kürzung hieran geschehen.

§ 2

ART.



Art. 9.

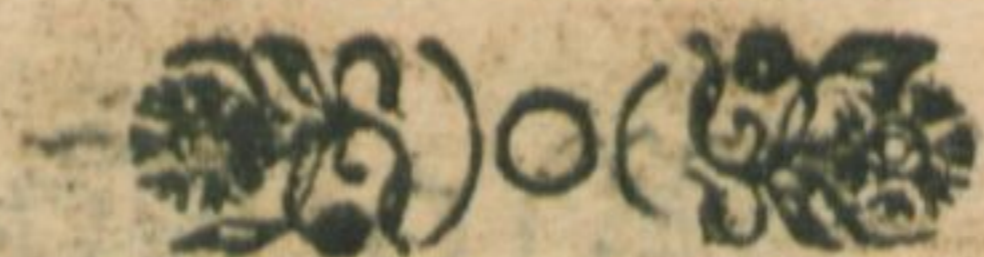
Es soll mit Zuziehung und Rath des Superintendenten fürnemlich dahin getrachtet werden / daß die kleinen und unerzogenen Vater- und Mutterlosen Waisen vor denen so fast erzogen und bald das 16. Jahr erreichet / von dem jährlichen beneficio einigen Vortheil haben mögen.

Art. 10.

Würde auch eine Pfarr-Witbe sich anderweit verhehlichen / auf solchen fall / ratione ihrer Person / soll das beneficium des Aerarü cessiren und aufhören. Den Kindern aber accresciret dasselbe billig alleine / und wird solches zu deren Nutz und Besten unter ihrer Vormündten Aufsicht / nicht aber dem Stieff-Vater zu gute angewendet.

Art. 11.

Wenn eine Priester-Witbe / so mit einem Ministro



nistro Ecclesiae der zu diesem Aerario gehörig/verheyrathet gewesen/ sich hinwieder an einen solchen Priester verehlicht/so soll auff dessen Absterben ihr nicht ein zwiefaches beneficium, weil sie des ersten sich durch Verheyrathung schon verlustig gemacht/ sondern nur wegen des letzten Todesfalls alleine die Steuer einfach gereicht werden.

Art. 12.

Wosern Schulden vom Pfarrer hinterlassen/ soll keinem Glaubiger gestattet werden / sich von solcher Eleemosynen des Aerarii bezahlet zu machen/ weil sie nicht derer verstorbenen glaubigern/ sondern denen Witben und Waisen zum Unterhalt und besten gewidmet/ woran auch dieser personarum miserabilium eigene Creditores keinen Anspruch oder regrefs zu nehmen befügt/sondern vielmehr auff solchen fall das Eigenthumb dem Aerario vorbehalten/und dasselbe we-

(S) ○ (S)

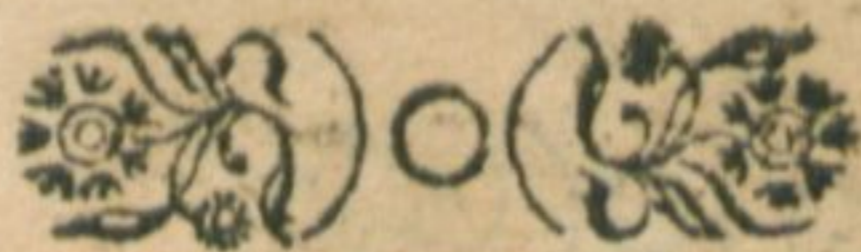
der denen beschuldeten Witben und Wäysen/ noch deren Gläubigern etwas darzu zahlen nicht schuldig seyn soll.

Art. 13.

Da auch wegen der Distribution und Benießung des beneficii Irungen und Streitigkeiten zwischen Mutter und Kindern vorfallen / sollen sie sich dem Erkantnuß des Superintendenten/ oder wo nöthig gar des Confistorii unterwerffen / und bey demselben rechtmäßige Endscheidung suchen / der Superintendentens wird auch/ wo es noth/ mit Zuziehung anderer Confratrum und sonderlich der Administratorum die Billigkeit erkennen und anordnen.

Art. 14.

So aber einer und der ander Priester weder Witbe noch Leibes-Erben verliesse/ verbleibet das Aerarium dießfalls und so fern zwar unverschmäleret/



leret/jedoch solle die beschehene Einlagen des verstor-
benen Priesters in hoc casu ihme zu Ehren und
Andencken gleichsam pro legato geachtet / und
dessen also in denen Rechnungen jährlich gedacht
werden / hätte aber der verstorbene Pastor ganz
keine Mittel zu einem ehrlichen Begräbniß hinter-
lassen/auff solchen fall werden diese von ihm einge-
legte Gelder/so viel nöthig nach ermessung/ zu sei-
ner Beerdigung angewendet un̄ hierzu billig abge-
folget; Zu denē Trauerwahren vor des Defuncti
Befreundten aber und zu einem Trauermahl/als
überflüssigen Dingen / wird von solchen Geldern
gar nichts passirt.

Art. 15.

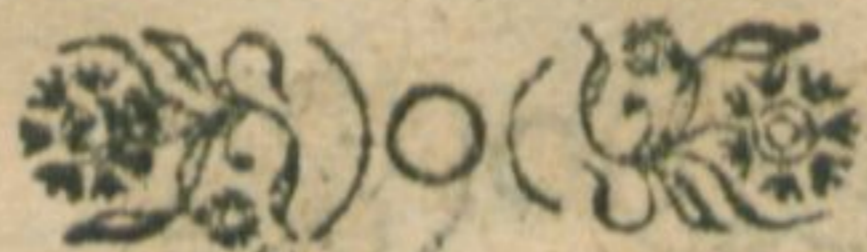
Damit auch hinführo und künfftig über die-
sen Articulu durch einen jeden folgenden Su-
perintendenten, wie auch von allen und jeg-
lichen so in diese Graffschafft zum Ministerio
vociret und confirmiret werden/ und solche
vermöge



vermöge des I. Artic. Cap. I. zu unterschrei-
ben durchaus schuldig seyn sollen/desto mehr steiff/
fest und unablässig gehalten werden möge/sollen die-
selben unserer Hoch-Gräfl. Gnd. Herrschaft zu De-
ro Special-Ratification und Confirmation
in aller Unterthänigkeit vorgetragen/auch hier-
nechst bey Hoch-Gräfl. Gnd. Herrschaft und
bey Dero Gräfl. Mannsfeld. Consistorio
ein Exemplar hiervon gleichfalls zu hinterle-
gen / die Execution iederzeit hierüber gesucht
werden.

Art. 16.

Wenn die Leges Aërarii von denen Herrn
Confratribus subscribiret/von Gnd. Herr-
schaft auch zusehender confirmiret und ratifi-
cirt werden/so soll derjenige pro *αλαίστορι* & pe-
ste seu deformatore venerandi Mini-
sterii nostri gehalten werden/ der künfftig sol-
che



che Christliche herzkliche wohlgemeinte Verfas-
sung und Wercke der Barinherzigkeit gegen die
Pfarr-Witben und Wäysen zu turbiren/ oder
anzutasten sich unterstünde/ auch wie oben gedacht
nicht ungestrafft bleiben ; Dergegen wolle und
wird Gott es allen frommen und Christl. Her-
zen / (sonderlich aber einem jeglichen ikigen und
folgenden Superintendenten, wie auch denen
andern Administratoribus) aus Väterlicher
und versprochenener Gnade zeitlich und ewigl. erse-
hen und vergelten/ so dieses alles treulich und nach
Vermögen erhalten und befördern helffen.

Art. 17.

Doch soll der Priesterlichen Fraternität hier-
mit fürbehalten seyn / ob angeführte Articul
nach Gelegenheit der Zeit und erheischender
Nothdurfft mit allgemeinem Rath/ wissen und
und Willen/ vor allen Dingen auch mit Vorbe-
wust

(S) ○ (S)

wust und Genehmhaltung Hoch-Brässl. Gnd.
Herrschaft/und des Consistorii, Christl. zu ver-
bessern / zu vermehren/und auch einiger massen zu
mindern.

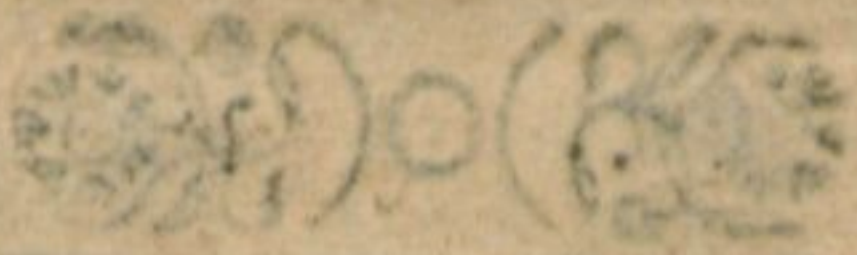
Der Barmherzige
Gnädige GOTT!

der Vater aller betrübteten Witben und Wäysen/
wolle zu vester unverbrüchlichen Haltung dieser
Christl. Ordnung und Befehle seine reiche Gna-
de geben/ und vornehme Patronos, Gütthäter/
auch fromme Herzen erwecken/ die zu diesem ar-
men Witben- Kasten aus milder Güte etwas
steuern/ und dieserwegen die reiche Belohnung
von seiner heil. Hand zeitl. und ewigl. erwarten
mögen. Welchem ewigen GOTT und Vater
wir uns und Unsere hinterlassenen Witben und
Wäysen



Waisen zu treuer Barmherziger Absicht zu
versichtl. empfehlen umb Christi JESU
seines lieben Sohnes willen
A M E N.





[Faint, mostly illegible text]
X 9 10 70 0 21



VD 17

111



Q.K. 129,9.

ÆRA
PASTO
VIDU

AC PU
IN COMITATU

x 2002542

Witw

Säpfer

derer Ge

der Graffsche

Anno

Eisleben/ Gedruckt

Xa
3020

OTTECA
SAVIANA

ST-BIBLIOTHEK
HALLE
SACHSEN-ANHALT

